

BNetzA Informationsveranstaltung
Grundmodell der Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln im
deutschen Gasmarkt „GABi Gas“

Aufgaben aller Netzbetreiber: Standardlastprofile

Dr. Gerrit Volk
Referatsleiter
- Zugang zu Gasverteilernetzen -
Bundesnetzagentur

Bonn, 3. September 2008



Bundesnetzagentur

Übersicht

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Anwendung von Standardlastprofilen
3. Prozesse bei Standardlastprofilen
4. Lastprofilverfahren: analytisch, synthetisch
5. Verfahrensabweichungen
6. Mehr- und Mindermengenabrechnung

1. Gesetzliche Grundlagen (I)

- Nach § 29 Abs. 1 GasNZV besteht für Netzbetreiber die Verpflichtung zur Anwendung von Standardlastprofilen (SLP).
 - Dies gilt für Letztverbraucher bis zu einer Entnahme von 1,5 Mio. kWh und maximal 500 kW Leistung.
- Die SLP haben hierbei gem. § 29 Abs. 3 GasNZV folgende Mindestanforderung zu erfüllen:
 - Die Berücksichtigung typischer Abnahmeprofile von mindestens 2 Gruppen von Letztverbrauchern: Haushalt, Gewerbe.

1. Gesetzliche Grundlagen (II)

- Wahlmöglichkeit der Netzbetreiber zwischen der Anwendung eines
 - analytischen
 - oder synthetischen Lastprofilverfahrens (§ 29 Abs. 5 GasNZV).
 - Standardlastprofile sind auf alle entsprechenden Entnahmestellen des Ausspeisenetzbetreibers (ANB) anzuwenden.
- Vorgaben für SLP gelten unabhängig von GABi Gas.
- Ohne die Anwendung von SLP funktioniert keine Bilanzierung.

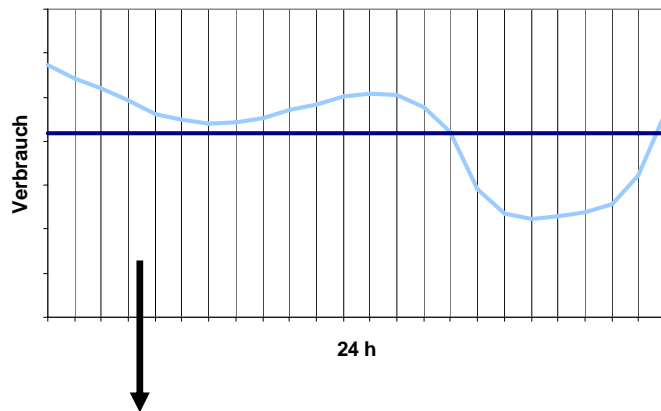
2. Anwendung von Standardlastprofilen (I)

Anwendungsmöglichkeiten Auspeisenetzbetreiber	Bilanzwirksamkeit	Auswirkungen gemäß GABi Gas
für SLP-Entnahmestellen:	Tagesband auf Basis 1/24 der Profilmenge	kein Abweichungsrisiko, da keine nachträgliche bilanzielle Berücksichtigung von tatsächlicher Temperatur, Brennwert, Ersatzwerte etc.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ analytische SLP ▪ synthetische SLP 		
ggf. Einsatz von Korrekturfaktoren		
		daher kein Toleranzband erforderlich
		BKV zahlt Regel- und Ausgleichsenergieumlage

2. Anwendung von Standardlastprofilen (II)

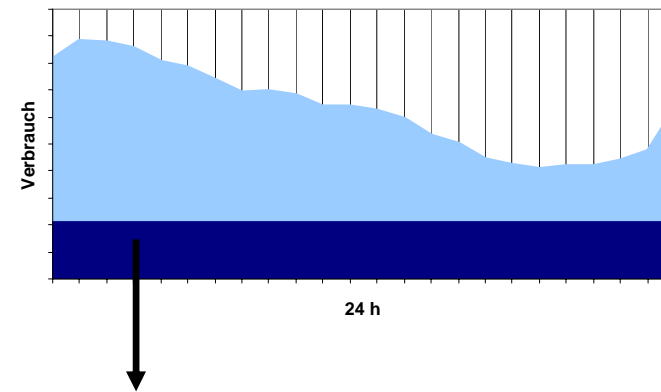
Beispiel:

Tageslastgang Kundengruppe



SLP: Tagesband auf Basis 1/24 der Profilmenge

Tageslastgang Bilanzkreis



Bilanzkreis: Gesamtmenge der SLP-Entnahmestellen als Tagesband

2. Anwendung von Standardlastprofilen (III)

Auswirkungen:

- **Standardisierung** der Verbrauchsdarstellung von SLP-Entnahmestellen durch die stundenlastunabhängige und damit auch verfahrensunabhängige Summenbetrachtung einer Tagesmenge.
 - Prozessuale **Vereinfachung** bei der Anwendung und Abwicklung durch die Summenbetrachtung (→ ggf. auch Reduktion der Profilanzahl) und Allokation gemäß der Nominierung (→ kein nachträglicher Anpassungsbedarf).
- Aber: Notwendigkeit qualitativ hochwertiger Standardlastprofile bleibt insgesamt erhalten!

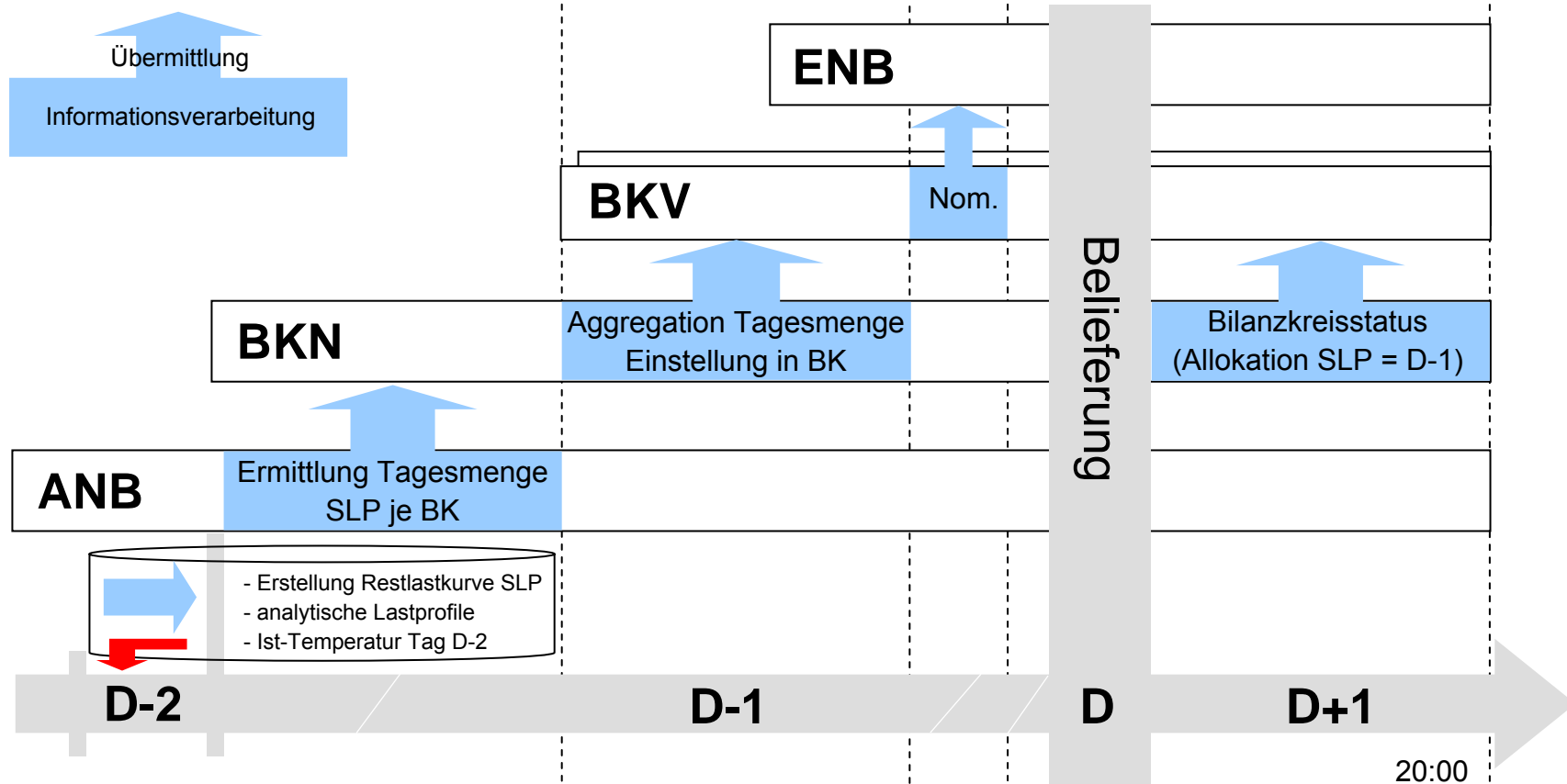
3. Prozesse: Standardlastprofile

- Der **Ausspeisenetzbetreiber** ist sowohl für die **Anwendung** eines Standardlastprofilverfahrens sowie für die **Übermittlung** der zu allozierenden SLP-Mengen an den Bilanzkreisnetzbetreiber (BKN) verantwortlich.

Dies hat ab 1.10. 2008 je Bilanzkreis/Subbilanzkonto des Ausspeisenetzes zu erfolgen.

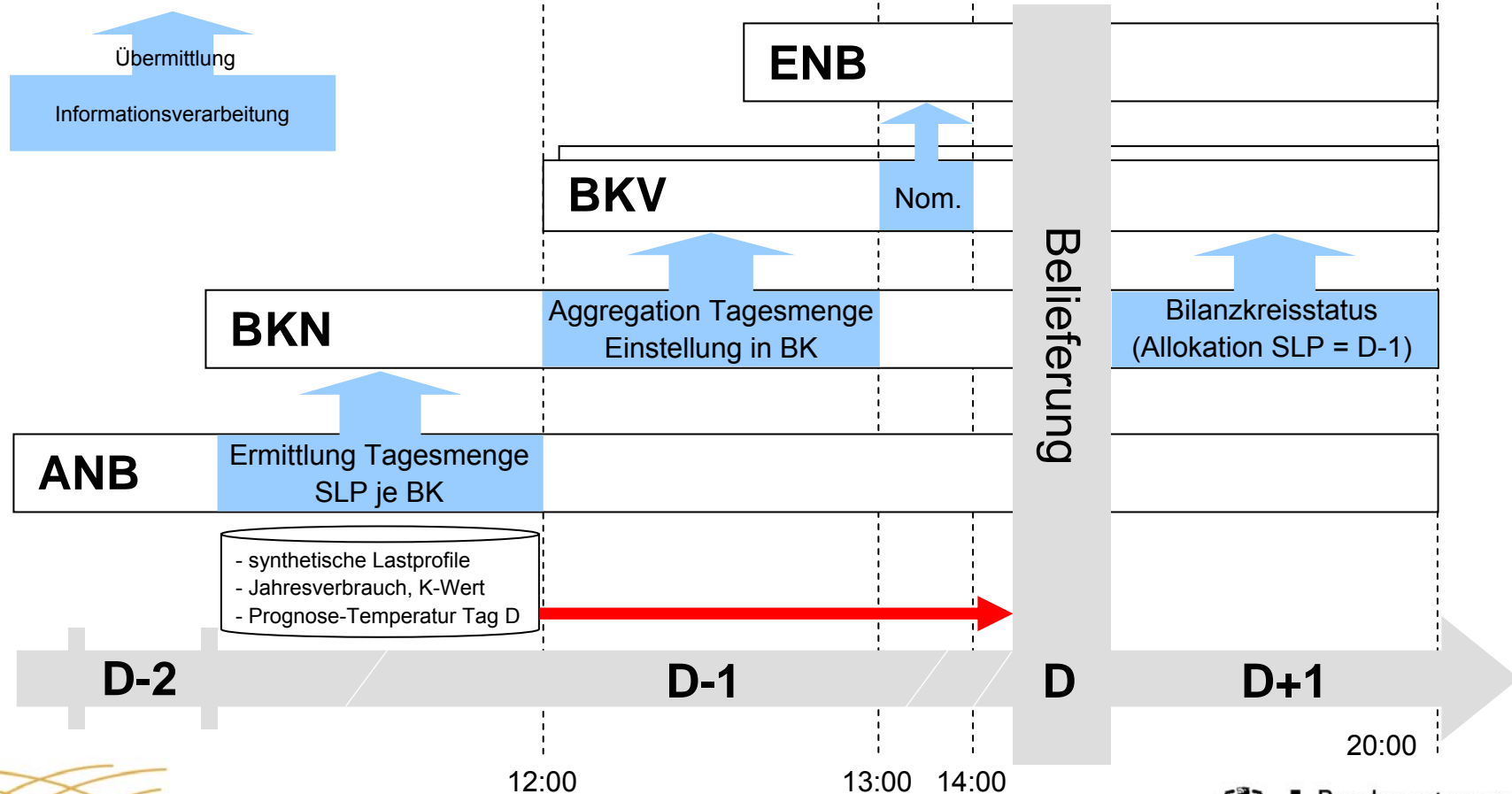
- Datenqualität und termingerechte Übermittlung sind von zentraler Bedeutung für das Gesamtsystem der Bilanzierung!

3. Prozesse: analytische Standardlastprofile



Bundesnetzagentur

3. Prozesse: synthetische Standardlastprofile

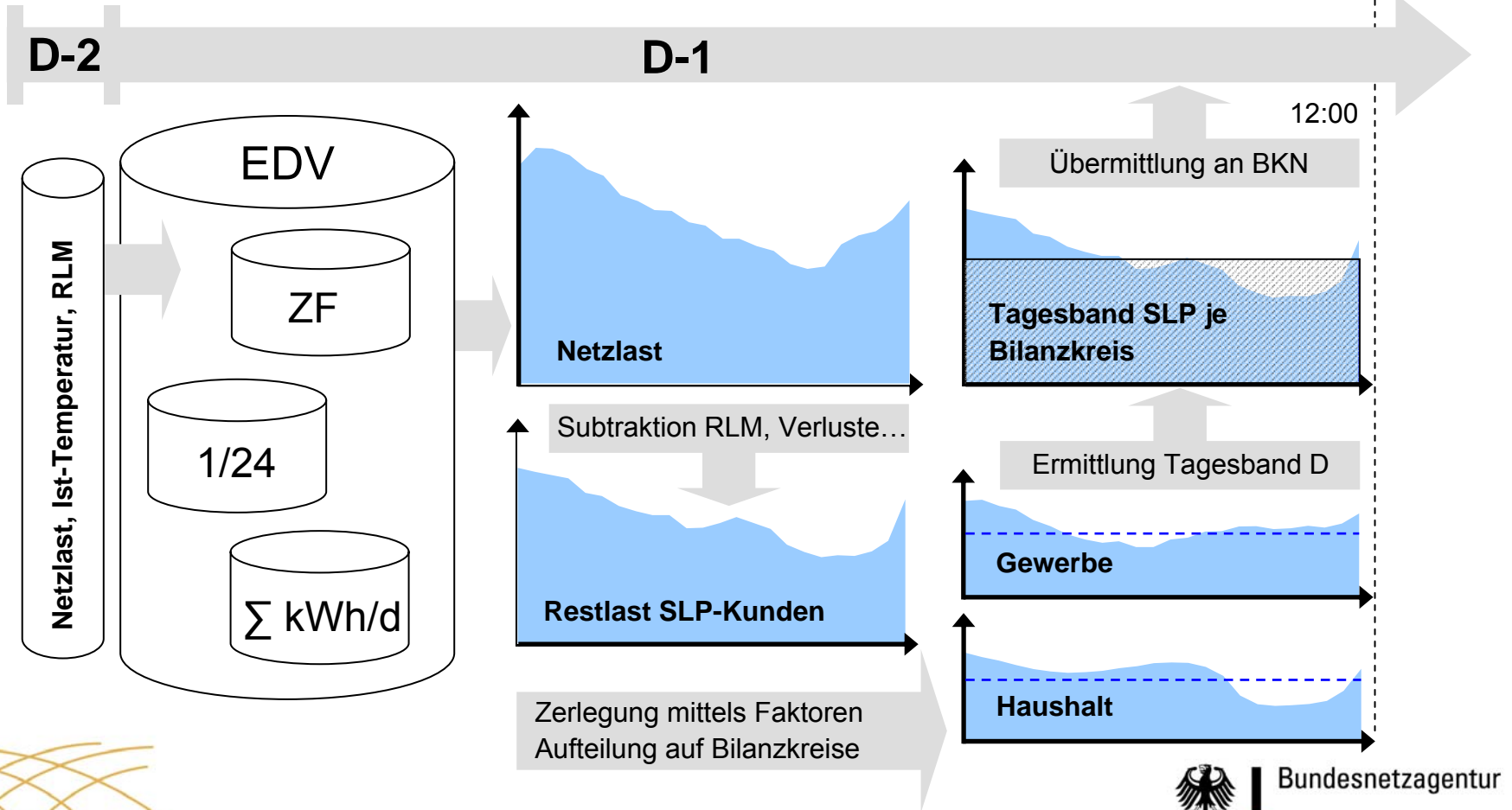


4. Lastprofilverfahren: analytisch (I)

Tagesbandberechnung SLP auf der Grundlage realer Summenverbräuche der SLP-Entnahmestellen im Zeitversatz.

- Verfahren ist in der Anwendung anspruchsvoll:
 - Netzbetrachtung erfordert zwingend umfassende und zeitkritische Datenerhebung, -bereitstellung und -verarbeitung **aller** Netz- und RLM-Entnahmestellenverbräuche.
 - Die Restlastkurve hat **ausschließlich** den Verbrauch der SLP-Entnahmestellen abzubilden.

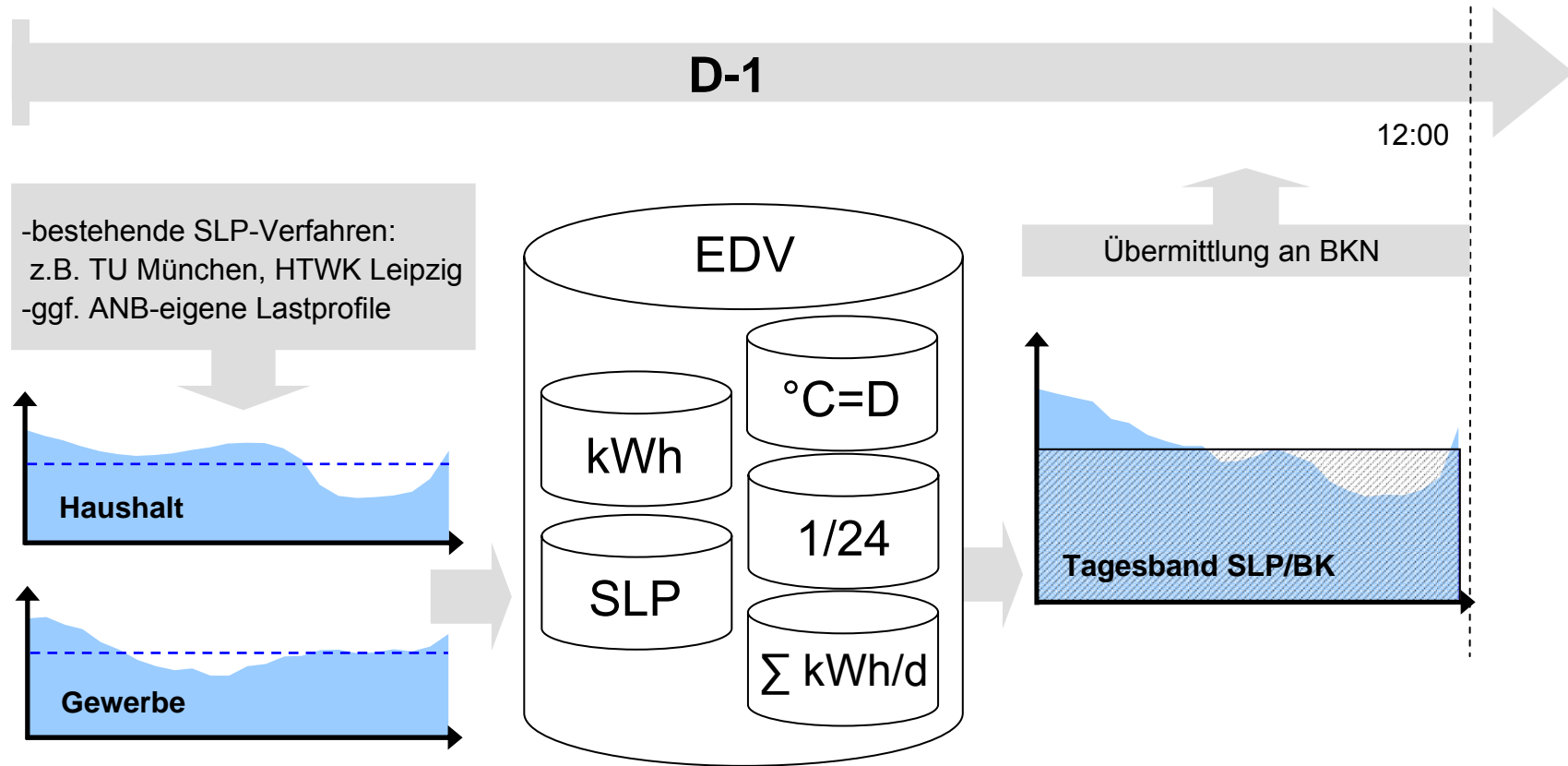
4. Lastprofilverfahren: analytisch (II)



4. Lastprofilverfahren: synthetisch (I)

- Tagesbandberechnung auf der Grundlage vorgegebener Verbrauchsverläufe einzelner Kundengruppen mit Hilfe weniger entnahmestellenspezifischer Parameter (z.B. Jahresverbrauch, Kundenwert).
 - Einfache Anwendung, da Verfahren unabhängig von der Kenntnis der Gesamtnetzesituation und der entsprechenden zeitkritischen Datenverfügbarkeit.
- Durch Vorabkenntnis der Lastprofile durch die Marktbeteiligten ist der Einsatz zu langfristigen Prognosezwecken erleichtert.

4. Lastprofilverfahren: synthetisch (II)



4. Lastprofilverfahren: Korrekturfaktor (I)

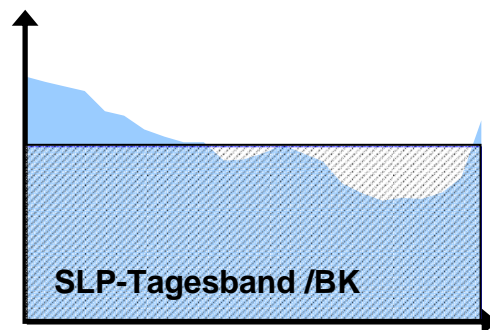
- Insbesondere im analytischen Lastprofilverfahren besteht z.B. für die Berücksichtigung von Wochenendmengen die Möglichkeit, den Zeitversatz aus d-2 mittels eines Korrekturfaktors anzupassen.
- Die Anwendung eines solchen Faktors hat die Reduktion des Regelenergiebedarfs zu gewährleisten.
- Der Bilanzkreisverantwortliche/Transportkunde sind über den Einsatz des Korrekturfaktors zu informieren.
- Die Einzelheiten der Korrekturmaßnahmen sind mit der Bundesnetzagentur abzustimmen.

4. Lastprofilverfahren: Korrekturfaktor (II)

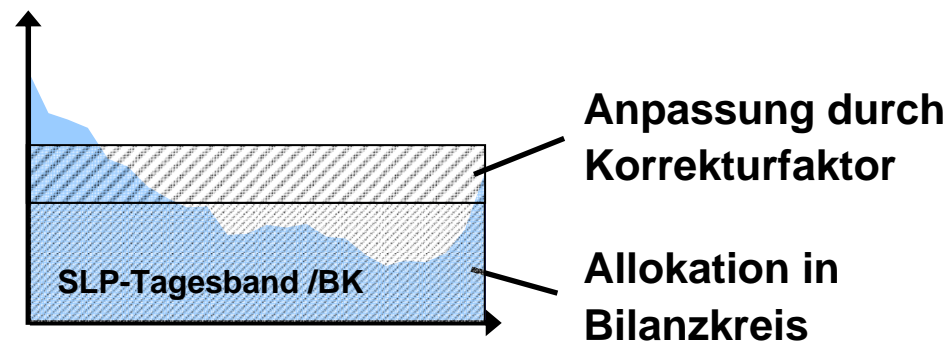
- Beispiel der Wirkungsweise eines Korrekturfaktors bei Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens:

bilanzierungsrelevante SLP-Mengenallokation für

Wochentag:



Wochenende:



5. Verfahrensabweichungen (I)

1. Bei nicht fristgerechter Meldung der Tagesmenge SLP am Vortag der Belieferung bis 12 Uhr an den Bilanzkreisnetzbetreiber:
 - Allokation der Vortageswerte (D-2) für den Liefertag D durch den Bilanzkreisnetzbetreiber.
2. Können vom ANB keine Allokationsdaten auf Basis von Standardlastprofilen geliefert werden, ist der BKN **berechtigt** und **verpflichtet**, Standardlastprofile für die entsprechenden Entnahmestellen zu **entwickeln**, **zuzuweisen** und **anzuwenden**.
 - Der ANB ist verpflichtet, die für die Anwendung notwendigen Daten bereit zu stellen.

5. Verfahrensabweichungen (II)

- Vorzugswürdig bei den ersatzweise durch den BKN verwendeten Standardlastprofilen ist das synthetische Lastprofilverfahren.
- Vor Beginn des Liefermonats (M-3 WT) sind durch den Ausspeisenetzbetreiber u.a. folgende Netzdaten bereitzustellen:
 - Anzahl der aktiven Bilanzkreise.
 - Anzahl der SLP-Entnahmestellen Haushalt und Gewerbe.
 - (Kumulierte) Jahresarbeit der Kundengruppen.

5. Verfahrensabweichungen (III)

- Nach dem Liefermonat zum Zeitpunkt M+10 WT: Übersendung der monatlichen Allokationsdaten durch den BKN an den ANB als Berechnungsbasis für die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen.
- Bei fehlender Standardlastprofilanwendung: ab 01.04.2009 Aufnahme des Ausspeisenetzbetreibers in die Transparenzliste.

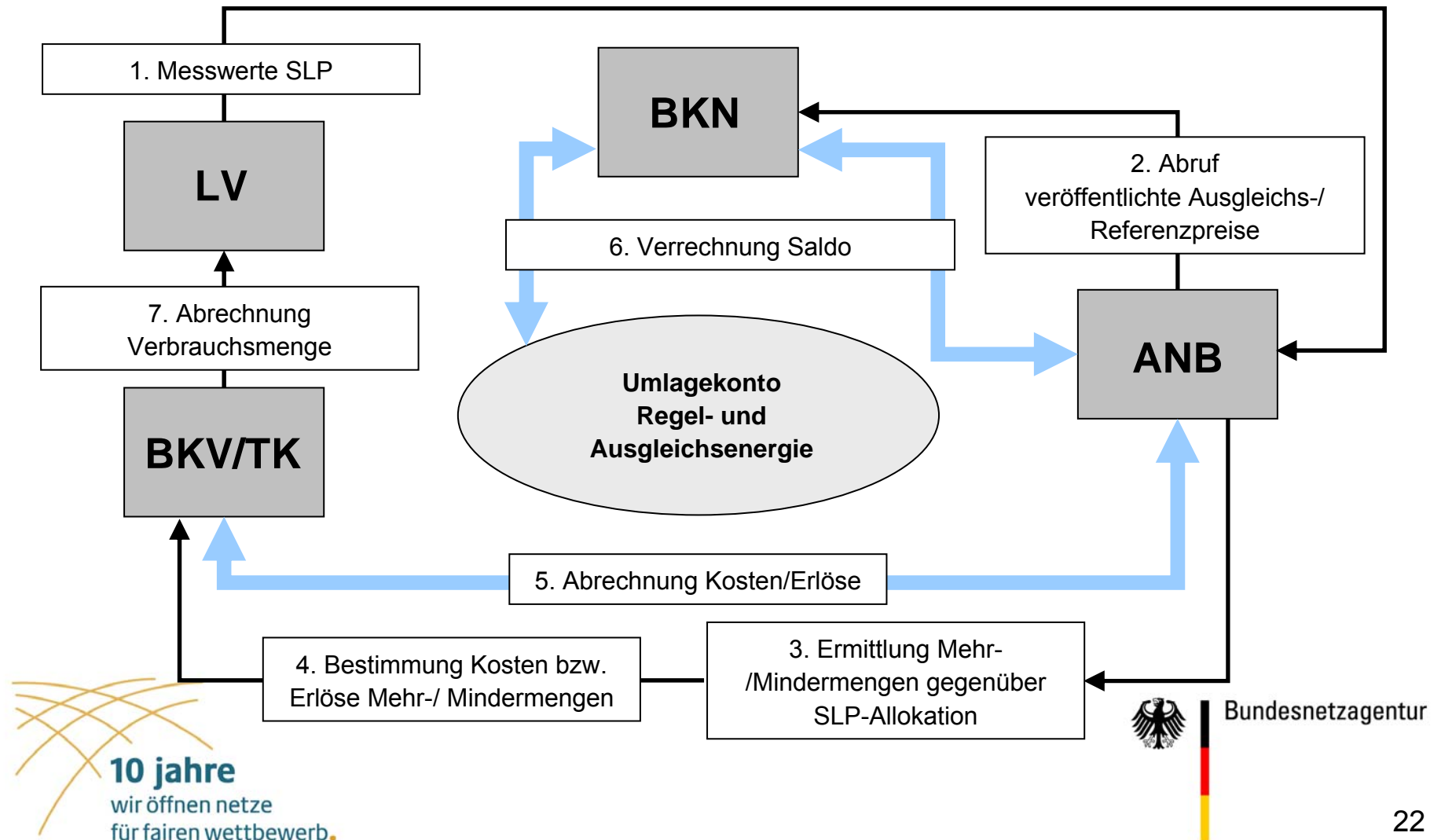
6. Mehr- und Mindermengenabrechnung (I)

- Nach Erhebung der Messwerte ermittelt der ANB für jede Entnahmestelle die Mehr- bzw. Mindermengen.
- Hierfür wird der durch Messung ermittelte Verbrauch den endgültig allokierten SLP-Mengen im Bilanzkreis gegenübergestellt.
- Die Mehr- bzw. Mindermengenabrechnung ist aber **nicht bilanzkreiswirksam**.
- Berücksichtigung des Abrechnungsbrennwerts gem. G 685.
- Keine gesonderte Berücksichtigung von z.B. Temperatur- oder systemimmanenten Lastprofilabweichungen.

6. Mehr- und Mindermengenabrechnung (II)

- Die Abrechnung der ermittelten **Mehr-/Mindermengen** SLP erfolgt zwischen Ausspeisenetzbetreiber und Transportkunde.
- Die aus der Abrechnung resultierenden **Kosten bzw. Erlöse** werden durch den Bilanzkreisnetzbetreiber über das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto verrechnet.
- Es werden die mittleren Ausgleichsenergiepreise des Abrechnungszeitraums herangezogen.
- Die Bepreisung der Mehr- **und** Mindermengen ist **symmetrisch**.

6. Mehr- und Mindermengenabrechnung (III)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Gerrit Volk, Leiter Referat 607
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
Postfach 80 01, 53105 Bonn
Besucheradresse: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn



Bundesnetzagentur